

EIKE WOLGAST

## Säkularisationen und Säkularisationspläne im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Säkularisation wird im Folgenden verstanden als Entfremdung reichsunmittelbaren oder landsässigen Kirchenguts durch Übergang von einem geistlichen Eigentümer an einen weltlichen Fürsten oder an einen städtischen Magistrat. Für die Reichskirche bedeutet dies, dass von Säkularisation erst gesprochen werden kann, wenn die Selbständigkeit eines Hochstifts beseitigt ist und seine Souveränität oder die Temporalien auf Dauer auf einen weltlichen Herrscher übertragen werden. Bloßer Konfessionswechsel und die informelle Umwandlung des Hochstifts in ein evangelisches geistliches Fürstentum mit einem Laien als Hochstiftsinhaber stellen mithin noch keine Säkularisation dar; dasselbe gilt für die sog. Reformation mediata, landsässigen Kirchenguts, insbesondere Klosterbesitzes, so lange die ›bona ecclesiastica‹ weiterhin dem imputierten Stifterwillen gemäß für kirchliche, wenn auch nunmehr: evangelische, und soziale Zwecke verwendet werden. Erst bei Umwidmung für »Landesnotdurft«, »gemeinen Nutzen« oder dergleichen findet eine Säkularisation statt, d.h. eine gezielte Verwendung von Besitz, der ursprünglich einem religiösen Zweck gedient hatte, für einen profanen Zweck<sup>1</sup>.

Die Auseinandersetzungen über den irdischen Besitz der Kirche ziehen sich intermittierend durch die ganze Geschichte des Christentums. Einer jeweilig zunehmenden Verweltlichung wurde stets erneut das Postulat der eigentumsfreien Urkirche gegenübergestellt. Nach einer fast beispiellosen Welle von Stifterfreudigkeit im 15. Jahrhundert und dem entsprechenden Anwachsen des Kirchengutes begann mit der Reformation am Anfang des 16. Jahrhunderts die Diskussion erneut, und zwar auf einer qualitativ neuen Ebene, insofern durch die theologischen Anstöße aus Wittenberg Kirche und geistliche Aufgabe prinzipiell neu überdacht wurden – als Stichworte seien genannt: Predigt des reinen Wortes Gottes unter Abkehr von aller Tradition und allgemeines Priestertum der Gläubigen. Die konkrete Diskussion erstreckte sich bis weit über die Mitte des Jahrhunderts hinaus vor allem auf die ›bona ecclesiastica mediata‹ in Gestalt des Benefizialvermögens und des Klostersguts<sup>2</sup>. Gegen die fiskalischen Begehrlichkeiten traten die Reformatoren beharrlich dafür ein, das Kirchengut auf seinen ursprünglichen

1 Zum Begriff Kirchengut und zur geschichtlichen Entwicklung vgl. Peter LANDAU, in: TRE, 18, 560–575.

2 Vgl. zum Folgenden Kurt KÖRBER, Kirchengüterfrage und schmalkaldischer Bund, Leipzig 1913. – Hans LEHNERT, Kirchengut und Reformation, Erlangen 1935. – Martin HECKEL, Gesammelte Schriften Bd. 2 u. 3, Tübingen 1989/1997. – Harm KLUETING, Enteignung oder Umwidmung? Zum Problem der Säkularisation im 16. Jahrhundert, in: Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert, hg. v. Irene CRUSIUS, Göttingen 1996, 57–83. Vgl. jetzt auch FRANZ BRENDLE, Säkularisationen in der frühen Neuzeit, in: Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte des kirchlichen Umbruchs, hg. v. Rolf DECOT, Mainz 2002, 33–55.

Stiftungszweck zurückzuführen, mithin es für seine drei originären Aufgaben zu verwenden: Unterhalt der Kirchendiener (einschließlich der Schullehrer), Sozialfürsorge (Armenwesen), Unterhalt der Kirchengebäude<sup>3</sup>. Nur etwaige Überschüsse durften für allgemeine Aufgaben des Landes herangezogen werden. Allerdings wurde von den Wittenbergern auch dieser Verwendungszweck als vom Stifterwillen gedeckt angesehen: Der Fürst hatte ein Anrecht darauf, für seine Aufgaben als »patronus ecclesiae« und als Schützer des wahren Glaubens entschädigt zu werden.

Entgegen der Tendenz der Anfangszeit der Reformation ging das Kirchenvermögen nicht in den Besitz der Gemeinde über – ihr blieb üblicherweise nur das unmittelbare Pfarreivermögen –, sondern wurde zentral zusammengefasst und von staatlichen Institutionen verwaltet. Besonders weit in diese Richtung gingen von vornherein Ernst von Braunschweig-Lüneburg und Ulrich von Württemberg, die die Einführung der Reformation in ihrem Territorium dazu nutzten, den Kirchenbesitz in großem Umfang zum fürstlichen Kammergut zu schlagen. Seit Ende der zwanziger Jahre beschäftigte sich auch das Reich mit der Einziehung von Kirchengut bzw. dessen Verwendung für evangelische Pfarrer und Gemeinden. Nachdem der Reichstag von 1529 erstmals gefordert hatte, dass keinem Angehörigen des geistlichen Standes seine materiellen Rechte entzogen werden durften<sup>4</sup>, befahl Karl V. im Abschied des Augsburger Reichstags Ende 1530 dem sächsischen Kurfürsten und seinen Mitverwandten, *dieselben spolierte Klöster und andere Geistliche in ihren Fürstenthumen und Gebieten unverzüglich wieder in ihren Besitz, davon sie entsetzt, verjagt und vertrieben seynd, kommen [zu] lassen* und sie zu restituieren<sup>5</sup>. In der Folgezeit wurden immer neue Reformationsprozesse vor dem Reichskammergericht angestrengt, in denen es fast ausnahmslos um Säkularisationen ging. Die evangelische Seite definierte derartige Vorgänge als Religionsfälle, die altkirchliche Seite als Fälle von Landfriedensbruch und Eigentumsdelikt (Spolierung). Nachdem schon im Nürnberger Religionsfrieden von 1532 die Reformationsprozesse sistiert worden waren, garantierte der Frankfurter Anstand von 1539 den Status quo des vorläufigen Besitzes von Kirchengut, ohne sich auf die Eigentümerproblematik einzulassen<sup>6</sup>. Noch weiter ging die Geheimdeklaration, die Karl V. den evangelischen Fürsten auf dem Regensburger Reichstag von 1541 ausstellte<sup>7</sup>. Zwar sollte der Bestand von Kirchen und Klöstern garantiert werden (*unzerbrochen und unabgethan*), aber der zuständigen Obrigkeit war es erlaubt, *dieselben zu Christlicher Reformation anzuhalten* – im evangelischen Verständnis ermächtigte diese Klausel dazu, das Mediatskirchengut nach Belieben zu behandeln, zumal sich schon der bisherige Umgang mit dieser Frage bei den Evangelischen unter dem Rubrum »christliche Reformation« vollzogen hatte. Der Reichsabschied von Regensburg 1544 sicherte den Status quo des Kirchenguts, mithin den evangelischen Besitz an Kirchengut, bis zur Regelung auf einem Konzil oder einer Reichsversammlung<sup>8</sup>.

3 So Martin Bucer in einem Gutachten für den Straßburger Rat 1538; vgl. KÖRBER, Kirchengüterfrage (wie Anm. 2), 167f. Luthers prinzipielle Stellungnahme vgl. in seiner Vorrede zur Leisniger Kastenordnung (Ordnung eines gemeinen Kasten) (1523); WA Bd. 12, 11–15.

4 Vgl. Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe (künftig: RTA Jg. R.) Bd. 7/II, 1301, 7–10 (Reichsabschied vom 22. April 1529).

5 Vgl. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede Bd. 2, 309 § 6.

6 Vgl. RTA Jg. R. Bd. 10, 1514, 64–72.– Die Vorbereitung der Religionsgespräche von Worms und Regensburg 1540/41, hg. v. W. H. NEUSER, Neukirchen-Vluyn 1974, 78.

7 Vgl. Bernd Christian SCHNEIDER, Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001, 117.

8 Vgl. RTA Jg. R. Bd. 15, 2273f. § 84–91.

Auf dem so genannten Geharnischten Reichstag von Augsburg 1547/48 verlangten die katholischen Stände mit dem bayerischen Kanzler Leonhard von Eck und dem Kölner Karmeliterprovinzial Eberhard Billick als Wortführer, Karl V. solle unverzüglich die Restitution des entfremdeten Kirchengutes einleiten – sie erklärten dies zur Voraussetzung aller Einigungsverhandlungen. Die evangelische Seite – insbesondere Jakob Sturm aus Straßburg – räumte dagegen den Verhandlungen über die Abstellung der kirchlichen Missbräuche Priorität ein; die evangelischen Obrigkeiten hätten – bei Versagen der eigentlich zuständigen geistlichen Autoritäten – dafür gesorgt, dass die Kirchengüter der Heiligen Schrift und den alten Canones gemäß zum Kirchendienst, für Schulen und für die Armen, also »ad pios usus«, verwendet wurden. Der brandenburgische Vertreter in der Interimskommission brachte die evangelische Auffassung in die bündige Formulierung: *Wan man der religion verglichen, wurd die restitution volgen*<sup>9</sup>. Da beide Parteien auf ihren Standpunkten beharrten, ging Karl V. pragmatisch vor und verkündete Interim und Formula reformationis, ohne damit die Rückgabe der Kirchengüter zu verbinden; er verschob die Erledigung dieser Frage auf später, obwohl die Bischöfe ihm zu bedenken gaben, dass ohne Restitution *ane denen orten, da sie von noitten, einich fruchtbare reformation unmöglich sei*<sup>10</sup>.

War das Problem des Mediaticirchenguts, rechtlich gesehen, vor allem eine Eigentums- und Besitzfrage, ging es beim reichsunmittelbaren Kirchengut darüber hinaus um die Reichsverfassung und damit um das Selbstverständnis des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation schlechthin. Bis 1555 verblieb die Anzweiflung der Berechtigung von »bona ecclesiastica immediata« allerdings fast ganz im theoretischen Rahmen<sup>11</sup>.

Luther ging bei seinem Verständnis des bischöflichen Amtes immer von dessen geistlicher Aufgabe aus, während er die weltliche Herrschaft der Reichsbischöfe als Akzidens verstand, das freilich in der historischen Entwicklung die eigentlichen Amtspflichten ungebührlich und funktionswidrig zurückgedrängt hatte – die Bischöfe waren damit zu »Fürstbischöfen« oder »Schlossbischöfen« geworden statt »Kirchenbischöfe« zu sein<sup>12</sup>. Die reichsverfassungsrechtliche Konstruktion der »persona duplex in eodem homine« sah er theologisch gemäß seiner Zwei-Reiche-Lehre als nicht völlig ausgeschlossen an, wohl aber als permanente und ernsthafte Gefährdung der Seelsorgearbeit. Zweimal hat Luther konkrete Vorschläge gemacht, um die problembeladene Verbindung aufzulösen. 1523 riet er dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Preußen in *politicam formam, sive principatum sive ducatum* zu überführen<sup>13</sup>; 1525 appellierte er in einem gedruckten Sendschreiben an Albrecht von Mainz und Magdeburg, *das Bistumb zu weltlichem furstenthum* zu machen, sich unter Verzicht auf den *falschen namen und scheyn geystlichen standts*<sup>14</sup> zu verheiraten und damit die Territorien zu dynastisieren.

9 Acta Reformationis Catholicae Ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI (künftig: ARC) Bd. 5, 218, 20; vgl. zum Ganzen auch Horst RABE, Reichsbund und Interim, Köln/Wien 1971, 418–424.

10 ARC Bd. 5, 313, 4f.; vgl. die Antwort Karls V. ebd., 315, 31–316, 8.

11 Die Protestantisierung der Reichsabteien Gernrode (1530), Herford (1533) und Quedlinburg (1539) fand offenbar keinen größeren Widerhall in der Öffentlichkeit. – Zur Geschichte des reichsunmittelbaren Kirchenguts bis zum Westfälischen Frieden vgl. Eike WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995. Für weiterführende Literatur sei allgemein auf diese Arbeit verwiesen.

12 Zu Luther vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 29–39.

13 WA Briefe Bd. 3, 315, 24f.

14 WA Bd. 18, 408, 18–20.

Rechts- und Eigentumsfragen beschäftigten Luther bei derartigen Vorstellungen offensichtlich nicht. Für ihn war Säkularisation wichtig aus Frömmigkeit, nicht aus säkularisiertem Denken – Kirche sollte wieder Kirche werden, und zwar voll und ganz. In späteren Überlegungen über das künftige Schicksal des Reichsklerus war die Selbstsäkularisation mit anschließender Dynastierung über eine Heirat keine Lösung mehr, die Luther favorisiert hätte. Stattdessen wollte er jetzt die geistlichen Territorien erhalten wissen, wenn auch unter evangelischer Leitung und bei Freigabe der evangelischen Predigt<sup>15</sup>. Die gegenwärtigen Amtsinhaber sollten sich, wenn sie nicht die reine Lehre für sich akzeptierten, auf die Temporalien beschränken und die Spiritualien einem evangelischen Geistlichen überlassen. Als Johann Friedrich von Sachsen das Hochstift Naumburg faktisch einziehen wollte, warnten die Wittenberger Theologen, wenngleich vergeblich, vor diesem Schritt. Aber auch von der Merseburger Lösung einer Teilung der Kompetenzen in der Weise, dass der Bruder des regierenden Herzogs Moritz zum Administrator des Hochstifts mit einem geistlichen Koadjutor an seiner Seite gewählt wurde, distanzierte sich Luther, da er darin den ersten Schritt zur Säkularisation erkannte: *Me nunquam consuluisse, ut bona ecclesiastica ita in politica transferentur*<sup>16</sup>.

Melanchthon, der über ein hochentwickeltes Rechtsbewusstsein verfügte, stimmte mit Luthers Auffassung von der Erhaltungswürdigkeit der Hochstifte überein<sup>17</sup>. Er ging pragmatisch von den Gegebenheiten der Reichsverfassung aus und stellte daher die Doppelfunktion des geistlichen Fürsten nicht in Frage, verlangte aber eine sorgfältige Trennung der Aufgaben. In einem großen Gutachten für den Frankfurter Bundestag trat Melanchthon 1539 dafür ein, dass die schmalkaldischen Bundesstände eine ausdrückliche Bestandsgarantie für die Reichskirche abgaben<sup>18</sup>. Die evangelischen Obrigkeiten waren zwar für die christliche Reformation ihrer landsässigen Pfarreien, Stifte und Klöster zuständig, durften aber nicht in den Erstreckungsbereich fremder Obrigkeiten wie der Bischöfe eingreifen. Damit waren für Melanchthon die Hochstifte und die ›duplex persona‹ des Bischofs gesichert.

Kein Reformator der ersten Generation hat sich so eingehend und systematisch mit den Fragen des geistlichen Mediat- und Immediatguts beschäftigt wie Martin Bucer<sup>19</sup>. 1540 widmete er dem Problem einen eigenen, in Dialogform abgefassten Traktat *Von Kirchengütern*, den er unter Pseudonym veröffentlichte. Um die Zufälligkeit einer kontingenten personalen Säkularisation der Hochstifte mit nachfolgender Dynastisierung durch den geistlichen Fürsten auszuschalten, entwarf Bucer das Programm einer zentral gesteuerten Veränderung, die aber sowohl den Charakter als kirchlichen Besitz als auch die Verfassungsform des Wahlfürstentums bewahren sollte. Die Aufgaben der ›duplex persona‹ waren zu teilen. Die gegenwärtigen Amtsinhaber sollten die Verwaltung der Temporalien behalten und den Titel ›Fürst‹, ›Stiftsfürst‹ oder ›Erzfürst‹ führen, während geistliche Koadjutoren für die Erfüllung der pastoralen Aufgaben verantwortlich waren. Wie alle weltlichen Obrigkeiten sollten die neuen Fürsten durchaus die ›cura

15 In einer Aufzeichnung Georgs von Anhalt heißt es 1539 entsprechend: *Nam episcopatus adhuc sunt salvi. Et doctor Martinus verbis et literis saepe testificatus est se non optare ruinam Episcopatum, sed reformationem*. Zit. nach Nikolaus MÜLLER, Beiträge zur Kirchengeschichte der Mark Brandenburg im 16. Jahrhundert Heft 1, Leipzig 1907, 27.

16 WATR Bd. 5, Nr. 5635a.

17 Zu Melanchthon vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 39–43.

18 Vgl. Melanchthon, Briefwechsel Regesten Bd. 9, Nr. 2171a.

19 Zu Bucer vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 45–54. – Gottfried SEEBASS, Martin Bucers Beitrag zu den Diskussionen über die Verwendung der Kirchengüter, in: Martin Bucer und das Recht, hg. v. Christoph STROHM, Genf 2002, 167–183.

animarum« für ihre Untertanen wahrnehmen, wobei Bucer diese Befugnis sogar auf ihre bisherigen Diözesen ausdehnte, ohne auf den dann unausweichlichen Kompetenzkonflikt mit den weltlichen Fürsten, die auf ihr ›ius reformandi‹ pochten, einzugehen. Die Domkapitel sollten in veränderter Gestalt bestehen bleiben. Sie umfassten nach Bucers Vorschlag künftig zwei Kollegien: das Kollegium der Jungen, in dem der Nachwuchs des Stiftsadels erzogen werden sollte, und das Kollegium der Alten, das als Beratungsorgan für den Stiftsfürsten und als Teilhaber an der Stiftsregierung diente. Die Heirat war freizugeben; jedoch so wenig der säkularisierte Bischof eine Dynastie auf das Stifts-territorium fundieren durfte, so wenig durften die Kapitulare ihre Pfründen vererben.

Das Postulat der Trennung von geistlichen und weltlichen Funktionen, die Auflösung der ›persona duplex in eodem homine«, besaß in der Publizistik seit dem 15. Jahrhundert eine – zumeist adelsfreundliche – Tradition. Schon Nikolaus von Cues hatte 1433/34 in *De concordantia catholica* als Kompromiss vorgeschlagen, dass der weltliche Besitz zwar der Kirche verbleiben, aber von weltlichen Beauftragten verwaltet werden sollte. Die etwa gleichzeitig entstandene *Reformatio Sigismundi* sah dagegen vor, den Bischöfen und Äbten ihre weltlichen Hoheitsrechte ganz zu entziehen. Sie sollten über *kein Schloß, Festung, Städte noch Zwang oder Bann* mehr verfügen – die Hochstifte sollten vielmehr an das Reich zurückfallen und vom Kaiser an den Adel zu Lehen ausgegeben werden<sup>20</sup>.

1522 griff der einflussreiche Reichsritter Franz von Sickingen unter Berufung auf die reformatorischen Lehren das Erzstift Trier an – Fernziel war offenbar die Säkularisation des Territoriums und die Selbstetablierung Sickingens als Kurfürst<sup>21</sup>. Über Einzelheiten der Pläne des Reichsritters ist nichts bekannt, aber vielleicht sah Sickingen in der Zeit eines allgemeinen Infragestellens bisher verbindlicher Normen und auf der Welle des populären Pfaffenhasses die Gelegenheit gekommen, die herkömmliche Reichskirche zu beseitigen. In diesem Sinne fasste jedenfalls ein Teil der fränkischen Ritter Sickingens Vorgehen auf, als sie im Januar 1523 beschlossen, nach dem Tode des Würzburger Bischofs einen »Herzog zu Franken« zu installieren.

Mehrere Programme aufständischer Bauernhaufen forderten 1525 die Beseitigung geistlicher Fürstentümer<sup>22</sup>. So verlangten die Salzburger statt des Erzbischofs Matthäus Lang einen Herzog von Bayern als Herrn, die Würzburger statt ihres Bischofs einen »Herzog von Franken«, die Aufständischen in Brixen und Trient die Inkorporation ihrer Hochstifte in die Grafschaft Tirol. Andere Haufen forderten von ihrem Bischof oder Abt, sich und sein Territorium zu säkularisieren. Der Bischof von Speyer sollte den Titel »Herr am Brurhein« führen, der Abt von Fulda den eines »Fürsten in Buchen«. Der für den Heilbronner Bauerntag bestimmte Reichsreformentwurf Friedrich Weygands sah ganz allgemein die Aufhebung der traditionellen Strukturen der Reichskirche vor.

Auf die livländischen Hochstifte beschränkte sich 1525 der Rigaer Stadtsekretär Johann Lohmüller, der nach der Säkularisation in Preußen eine Denkschrift vorlegte mit dem programmatischen Titel *Daß Papst, Bischöfe und geistliche Stände kein Land und Leute besitzen, vorstehen oder regieren mögen, aus der Heiligen Schrift verfaßt*. Geistliche und weltliche Gewalt sollten getrennt werden, wozu allerdings in gewissem Widerspruch stand, dass die Hochstiftsbesitzungen von Riga, Dorpat, Ösel-Wiek und Kur-

20 Zur Tradition des 15. Jahrhunderts vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 57f.

21 Zu Sickingen vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 59f.

22 Zu Säkularisationsvorstellungen im Bauernkrieg vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 61–68. – Über die im Folgenden genannten Bischöfe vgl. GATZ, Bischöfe 1996. Zu Matthäus Lang vgl. Johann SALLABERGER, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540), Salzburg/München 1997.

land sowie der Ordensbesitz dem livländischen Meister des Deutschen Ordens, Wolter von Plettenberg, überwiesen werden sollten, ohne dass ausdrücklich eine Umwandlung in eine weltliche Herrschaft verlangt wurde. Der Livlandmeister lehnte die ihm im Folgejahr von den Städten Riga und Reval auch offiziell angebotene Säkularisation des Kirchenbesitzes ab.

Ende 1525 fasste der bekannte Jurist Johann von Schwarzenberg, Landhofmeister des Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach, für den bevorstehenden Reichstag in Augsburg einen Ratschlag ab, dem zufolge Kaiser und weltliche Stände eine Totalsäkularisation beschließen sollten, um die Funktionsfähigkeit des Reiches zu verbessern. Die gegenwärtigen Pfründeninhaber sollten auf Lebenszeit entschädigt, ihre Stellen jedoch nicht wieder besetzt werden. Die sechs Reichskreise – für jeden war ein Bischof vorgesehen – erhielten die Verwaltung des für die Finanzierung des Kirchenwesens, der Sozialfürsorge und des gemeinen Nutzens eingezogenen Kirchenguts übertragen. Einen besonders künstlichen, das Utopische streifenden Säkularisationsplan legte der kaiserliche Feldzeugmeister Michael Ott von Echterdingen 1527 in seinem *Kriegsbuch* vor. Zur Finanzierung eines stehenden Reichsheeres unter dem Befehl adliger Offiziere sollte der gesamte landsässige Kirchenbesitz eingezogen werden, wovon lediglich die unmittelbar der Seelsorge dienenden Pfründen auszunehmen waren. Den Hochstiften wollte Ott eine neue organisatorische Gestalt geben, indem an die Stelle des Domkapitels eine »ritterliche Bruderschaft« trat, für die nur ein Kriegsdienst von mehrjähriger Dauer qualifiziert. Der Bischof wurde durch einen von der Bruderschaft aus ihren Reihen zu wählenden »gefürsteten Hauptmann« ersetzt. Alle Mitglieder der Korporation durften ebenso wie der Hauptmann heiraten, aber ihr Amt nicht vererben. Das Ergebnis wären weltliche Wahlfürstentümer gewesen, deren reichsverfassungsmäßige Stellung jedoch – bis hin zur Kurerzkanzlerwürde – aufrechterhalten worden wäre<sup>23</sup>.

Es blieb in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht bei bloßen Projekten, sondern verschiedentlich wurde von weltlichen Fürsten der Versuch gemacht, Hochstifte zu säkularisieren – und dies keineswegs nur von Anhängern der Reformation. Der Weg dorthin führte über die Aufspaltung der Zuständigkeiten, indem der interessierte Fürst die Temporalien an sich zog oder versuchte, sie einem Laienangehörigen seiner Dynastie zuzuwenden, während die Spiritualien bei einer katholischen Lösung dem bisherigen Amtsinhaber verblieben, bei einer evangelischen Lösung zu ihrer Wahrnehmung ein geistlicher Koadjutor bestimmt wurde. Jedoch handelte es sich immer nur um einzelne Hochstifte, deren Inbesitznahme benachbarte Fürsten anstrebten, nicht um Versuche zur Aufhebung des gesamten Reichskirchensystems. So zog Erzherzog Ferdinand im Bauernkrieg mit Zustimmung der Tiroler Landstände die Verwaltung des Brixener Hochstifts an sich, während dem Bischof Sebastian Spreng die geistliche Obrigkeit verblieb<sup>24</sup>. Die Regelung sollte bis zum Konzil oder bis zu einem Beschluss des Reichstags in der Religionsfrage gelten. Die Residenzstadt musste Ferdinand und seinen Nachfolgern bereits die Erbhuldigung leisten. Ob der Habsburger Erzherzog ernsthaft an eine dauerhafte Säkularisation gedacht hat, ist unklar; mit der Wahl seines Onkels Georg von Österreich zum Brixener Bischof nach dem Tod von Spreng noch 1525 ging diese Episode jedenfalls folgenlos zu Ende. Ambitionen Herzog Wilhelms IV. von Bayern, während des Bauernkriegs die krisenhafte Entwicklung im Erzstift Salzburg dazu zu nutzen, wenigstens Teile des geistlichen Territoriums auf Dauer in seine Hand zu bringen,

23 Zu Lohmüller, Schwarzenberg und Ott von Echterdingen vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 68–72.

24 Vgl. dazu WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 67.

wurden von seinem Kanzler Eck mit religiösen Gründen erfolgreich bekämpft: *Got lebt noch, und würdet gewislich und entlich nit beschehen*<sup>25</sup>.

Erfolgreicher war Herzog Moritz von Sachsen<sup>26</sup>. Im Hochstift Merseburg erreichte er anlässlich der Vakanz von 1544 eine Personalsäkularisation, indem das Domkapitel unter landesfürstlichem Druck August von Sachsen zum Administrator wählte, der für die Ausübung der Spiritualien einen Koadjutor in Gestalt des Fürsten Georg von Anhalt ernannte. Der Koadjutor wurde von Luther in sein Amt eingeführt, nachdem zunächst – offenbar zur Sicherung der apostolischen Sukzession – an einen der beiden preußischen Bischöfe, an den Brandenburger Bischof und sogar an den Kölner Erzbischof als Ordinator gedacht worden war. Einer Dynastisierung hoffte das Domkapitel allerdings durch die Garantie der Wahlfreiheit in der Wahlkapitulation für Herzog August vorzubeugen. Erst nach dem Sieg des Kaisers im Schmalkaldischen Krieg musste der Administrator seinen Verzicht auf Merseburg erklären. Schon seit Ende 1542 verhandelte Moritz von Sachsen mit Kardinal Albrecht von Mainz und Magdeburg über die Abtretung der Temporalien im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt. In beiden Territorien hatte sich weithin die lutherische Lehre durchgesetzt, und Albrecht hatte die Gebiete bereits seinem Koadjutor und Vetter Johann Albrecht von Brandenburg-Ansbach übertragen. Moritz von Sachsen bot dem hoch verschuldeten Kardinal eine Jahrespension von 5.000 Gulden gegen die Überlassung der Stifte an die Albertiner an; für die Spiritualien sollten die Kapitel Koadjutoren wählen. Albrecht war zum Verzicht bereit und behielt sich nur das Recht vor, Titel, Wappen und Namen *im epitaphio oder uberschrift S.L. begrebnis zu gebrauchen*. Die Verhandlungen waren weit gediehen, scheiterten dann aber am Einspruch des Koadjutors, der nicht bereit war, sein Amt aufzugeben, und an den Gegeneinwirkungen des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich, der selbst Ambitionen auf das Erzstift hatte. Ihm gelang es während des Schmalkaldischen Krieges, den Nachfolger Kardinal Albrechts zum Rücktritt zu zwingen und sich kurzfristig die Temporalien zu sichern. In der Wittenberger Kapitulation musste Johann Friedrich jedoch auf den lukrativen Vertrag verzichten.

Hatte Kardinal Albrecht aus materieller Not und aus Überdruß an der konfessionellen Entwicklung in jenen Gebieten seine mitteldeutschen Besitzungen aufgeben wollen, handelten die durch den Fürstenaufstand und die Kriegszüge von Albrecht Alkibiades ruinierten Bischöfe von Würzburg und Bamberg aus demselben Grund finanziellen Notstands, als sie Ende 1553 König Ferdinand anboten, ihre Hochstifte seinem gleichnamigen zweiten Sohn unter dem Titel eines Herzogs von Franken erblich zu übertragen; das Würzburger Kapitel erwog sogar, das Hochstift dem evangelischen Herzog Christoph von Württemberg zu unterstellen<sup>27</sup>.

Bis 1555 wurden zwei geistliche Territorien offiziell säkularisiert. Beim Deutscherordensland mit seinen beiden Hochstiften Samland und Pomesanien handelte es sich um den Fall einer Selbstsäkularisation des Amtsinhabers mit nachfolgender Dynastisierung. Das Hochstift Utrecht überließ Bischof Heinrich von der Pfalz 1528 aus finanziellen Gründen Karl V. als Herzog von Brabant, der sich verpflichtete, dem Amtsinhaber und seinen Nachfolgern eine Jahrespension zu gewähren. Das Domkapitel und die Kapitel der vier Utrechter Stifte stimmten dem Verkauf zu, behielten formell das Wahlrecht, waren aber künftig an die Nomination durch den Herzog gebunden. Das Hochstift wurde Bestandteil der niederländischen Besitzungen des Kaisers, der seiner Titulatur die

25 Zu Bayern vgl. ebd., 67f.

26 Zur Säkularisationspolitik Moritz von Sachsens vgl. ebd., 72–77.

27 Vgl. dazu ebd., 79.

Bezeichnung »Herr von Stadt, Städten und Landen von Utrecht« hinzufügte. Mit dem Verkauf war aus einem selbständigen geistlichen Fürsten ein herzoglicher Kirchenbeamter geworden. Papst Clemens VII. beschwor den Kaiser vergeblich, den Präzedenzfall zu vermeiden, der *in perniciem non modo illius, sed aliarum praesertim vicinarum Germaniae ecclesiarum* führen müsste<sup>28</sup>.

Eine Selbstsäkularisation mit Dynastiegründung plante in den vierziger Jahren Franz von Waldeck, der in seiner Hand die nordwestdeutschen Hochstifte Münster, Minden und Osnabrück vereinigte. Nachdem in den dreißiger Jahren Verhandlungen mit der Regierung von Burgund über den Verkauf der Temporalien nach Utrechter Muster stattgefunden hatten – dasselbe war beim Erzstift Bremen der Fall –, arbeitete der Bischof später darauf hin, sich aus seinem geistlichen Besitz eine dauerhafte Landesherrschaft zu schaffen. Bei Philipp von Hessen, einem der Führer des Schmalkaldischen Bundes, stieß er allerdings auf keine positive Reaktion, da Hessen die Hochstifte für die eigene Ausdehnung nach Norden im Visier hatte. Der Versuch zur Einführung der Reformation, den Hermann von Wied in Köln und Paderborn unternahm, lässt sich dagegen nicht als Säkularisation definieren. Der Erzbischof wollte den Konfessionsstatus der Hochstifte ändern, nicht aber die Territorien in eine weltliche Herrschaft umwandeln. Wie die Verfassung des Erzstifts sich bei Gelingen des Versuchs gestaltet hätte, lässt sich nicht sagen – Hermann von Wied und Franz von Waldeck scheiterten am Ausgang des Schmalkaldischen Krieges<sup>29</sup>. 1555 waren alle Hochstifte des Reiches ordnungsgemäß besetzt, mochten auch an der Rechtgläubigkeit einzelner Amtsinhaber von katholischer Seite nicht unbegründete Zweifel bestehen<sup>30</sup>.

Mit dem Augsburger Religionsfrieden sollte der konfessionelle Status quo fixiert werden<sup>31</sup>. Für das bisher von den Protestanten zu *Kirchen und Schule, milden und andern Sachen* eingezogene reichsmittelbare Kirchengut wurde eine Bestandsgarantie ausgesprochen, wobei über die Rechtsform nicht befunden wurde: die evangelische Seite sprach von »reformieren«, die katholische von »spolieren«. Allerdings war schon die Normaljahrsregelung unklar, wenn es hieß: *Zur Zeit des Passauischen Vertrages* [von 1552] *oder seithero* – ursprünglich hatte der Reichsabschied von Regensburg 1544 zugrunde gelegt werden sollen mit dem Zusatz *oder seithero*; obwohl sich die Parteien dann auf 1552 einigten, blieb der Zusatz sinnloserweise erhalten. Reichsunmittelbares Kirchengut, d.h. die Hochstifte und Reichsabteien, waren von dieser Bestimmung eigentlich nicht betroffen, da mindestens formal die Reichskirche noch intakt war. Um sie auf Dauer zu schützen, fügte König Ferdinand aus eigener Vollmacht unter Stillschwei-

28 Zu Preußen vgl. ebd., 83–91. – Zum Hochstift Utrecht vgl. ebd., 80–82.

29 Zu Franz von Waldeck vgl. ebd., 100–110. – Hans-Joachim BEHR, Franz von Waldeck 1491–1553. Ein Leben in seiner Zeit, 2 Bde., Münster 1997. – Tim UNGER, Das Niederstift Münster im Zeitalter der Reformation. Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620, Vechna 1997. Zu Hermann von Wied vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 91–99. – Rainer SOMMER, Hermann von Wied – Erzbischof und Kurfürst von Köln Teil 1: 1477–1539, Köln 2000. – Martin BUCER, Deutsche Schriften Bd. 11/1: Schriften zur Kölner Reformation, Gütersloh 1999.

30 Unter evangelischen Administratoren standen Brandenburg, Havelberg und Lebus, ohne päpstliche Konfirmation amtierten die Hochstiftsinhaber in Schwerin und Ratzeburg, während der konfessionell ebenso zweifelhafte Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt, der Hohenzollernprinz Sigismund, die päpstliche Konfirmation erhielt.

31 Zur Sicherung der Hochstifte im Augsburger Religionsfrieden vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 255f. Vgl. Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes, hg. v. Karl BRANDI, Göttingen <sup>2</sup>1927. Vgl. SCHNEIDER, Ius Reformandi (wie Anm. 7), 152–169.

gen der Reichsstände den Geistlichen Vorbehalt in das Vertragswerk ein, mit dem konfessionelles Recht zugunsten der katholischen Seite gesetzt wurde. Ferdinand formulierte damit zugleich die Gegenposition zur evangelischen Forderung nach allgemeiner Freistellung. Der traditionelle Charakter der Hochstifte wurde durch eine Doppelklausel abgesichert: Ein zum Augsburger Bekenntnis übertretender geistlicher Fürst muss sein Amt aufgeben; das Kapitel ist verpflichtet, einen katholischen Nachfolger zu wählen. Versuche der evangelischen Seite, die Rigorosität dieser zweiten Festsetzung dadurch zu unterlaufen, dass statt *eine Person, der alten Religion verwandt*, nur *eine andere Person* eingesetzt wurde, scheiterten. Der Geistliche Vorbehalt stellte klar, dass die Temporalien Bestandteil des Amtes, nicht Eigentum des Amtsinhabers waren – damit war für die Zukunft eine Selbstsäkularisation nach preußischem Muster ausgeschlossen.

Die Garantie des gegenwärtigen Besitzstands war gleichwohl lückenhaft. Art. 3 des Friedens versicherte, dass Kaiser und katholische Stände die CA-Verwandten nicht angreifen würden wegen ihres Bekenntnisses und der *Kirchengebreuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten*. Die futurische Formulierung wurde von den evangelischen Ständen als Ermächtigung zu weiteren Säkularisationen landsässigen Kirchenguts im Rahmen der Ausübung des *ius reformandi* ausgelegt. Außerdem regelte der Geistliche Vorbehalt zwar das Verfahren bei Konfessionswechsel des Herrschaftsinhabers, berücksichtigte aber nicht ausdrücklich den Fall, dass das Kapitel einen Kandidaten wählte, der zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits evangelisch war, also nicht erst später konvertierte. Gerade über diesen Weg erfolgte jedoch in den kommenden Jahrzehnten die Protestantisierung der meisten Hochstifte Nord- und Mitteldeutschlands.

Unabhängig von dieser speziellen Auslegungsfrage war die Zeit nach 1555 erfüllt vom Streit über den Religionsfrieden, zumal seine Bestimmungen häufig dissimulierend formuliert waren. Nicht wenige Hochstifte durchliefen eine Phase konfessioneller Uneindeutigkeit, in der weder die Eligendi (Wahlkandidaten) noch die Mitglieder der Domkapitel religiös klar zuzuordnen waren. Das änderte sich erst allmählich mit der Durchsetzung des Tridentinum in der Reichskirche. Die Konsolidierung hinderte jedoch die aktivistischen evangelischen Reichsstände unter Führung der Kurpfalz nicht daran, auf allen Reichstagen der Folgezeit den Geistlichen Vorbehalt als Ausnahmerecht zu brandmarken und seine Gültigkeit zu bestreiten. Umgekehrt beharrten die Katholiken auf dem integralen Wortlaut des Friedens als Schutz angesichts evangelischer Angriffe auf die Reichskirche.

In eindeutigem Verstoß gegen den Sinn des *reservatum ecclesiasticum* verlor die Mehrzahl der geistlichen Staaten in Nord- und Mitteldeutschland, soweit Dynastien sich bei der Besetzung der Bischofsstühle durchsetzen konnten, ihren Charakter als katholische Hochstifte<sup>32</sup>. Das betraf die Hochstifte, die im Machtbereich der Wettiner, der Hohenzollern, der Welfen, der Mecklenburger, Pommern und Holsteiner lagen. In den kurmärkischen und sächsischen Hochstiften Brandenburg, Havelberg und Lebus, Merseburg und Naumburg war ebenso wie im pommerschen Cammin und im mecklenburgischen Schwerin schon vor 1555 das evangelische Bekenntnis verbindlich eingeführt worden, in den Erzstiften Bremen und Magdeburg sowie in den Hochstiften Lübeck, Ratzeburg, Verden, Minden und Halberstadt wurde dieser Schritt in den sechziger Jahren vollzogen. Äußeres Kennzeichen war jeweils die Verpflichtung der Stiftsgeistlichkeit auf die *Confessio Augustana*. Kein einziges Hochstift verlor jedoch nach außen seinen geistlichen Charakter und seinen Verfassungsstatus als Wahlfürstentum; trotz des

32 Zum Folgenden vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 261–285.

schleichend oder obrigkeitlich eingeführten Konfessionswechsels blieben die Institutionen Bischof bzw. Administrator und Domkapitel intakt. Überall wurde lediglich die ›persona duplex‹ aufgelöst, indem die aus der Dynastie genommenen Electi (Gewählten) Laien waren, die nur die Temporalien verwalteten, während für die Spiritualien evangelische Geistliche oder Konsistorien zuständig wurden.

Keinem der genannten Hochstifte gelang es im Verlauf der Protestantisierung auf Dauer, einer Dynastisierung zu entgehen. Lediglich in Lübeck konnte dieser Prozess, begünstigt durch die lange Amtszeit Eberhard von Holles, bis 1586 aufgehalten werden. Um die Eigenständigkeit der Hochstifte auch gegenüber Kaiser und Reich zu demonstrieren, wurde – außer in Brandenburg und Sachsen – niemals der regierende Fürst zum Administrator gewählt. Zur formellen Sicherung des Wahlrechts wurde prinzipiell nur ein Unverheirateter gewählt, der bei späterer Heirat sein Amt aufgeben oder aber neue Zusicherungen für die Wahlfreiheit des Kapitels machen musste. Die päpstliche Konfirmation erhielten die evangelischen Bischöfe nicht, auch wenn sie sich häufig bis in die achtziger Jahre hinein formell gegenüber ihrem Kapitel verpflichten mussten, bei der Kurie darum nachzusuchen. Schwierig gestaltete sich je länger, je mehr die reichsrechtliche Stellung der Administratoren, da der Kaiser bei Ausbleiben der päpstlichen Konfirmation die Regalienleihe ablehnte und mit der Verweigerung der Session auf dem Reichstag – der Magdeburger Sessionsstreit begann 1582<sup>33</sup> – die prinzipielle Frage nach der Gültigkeit der Wahl und der Herrschaftsberechtigung nichtkatholischer Hochstiftsinhaber aufgeworfen war. Eine Lösung wurde bis 1648 nicht mehr gefunden.

Die durch den Geistlichen Vorbehalt von 1555 vermeintlich garantierte Rechtsgehalt als katholisches geistliches Fürstentum wurde auch außerhalb der nord- und miteldeutschen Verlustzone in mehreren Hochstiften durch persönliche Entscheidungen von Bischöfen in Frage gestellt, so von Erzbischof Gebhard von Köln, der sich verheiratete und zum evangelischen Glauben übertreten, aber dennoch im Besitz des Erzstifts bleiben wollte. Er versicherte jedoch ausdrücklich, weder die Säkularisation noch eine Dynastisierung anzustreben: *Unser will und meynung [ist] keynes weges dahin gerichtet, unserm Erzstift auff unsere Erben zu brengen*. Welche Weiterungen sich aus Konversion und Heirat hätten ergeben können, muss unklar bleiben, da im Kölner Krieg die katholische Partei siegte. Im Hochstift Straßburg fand 1592 eine Doppelwahl statt, da das Kapitel konfessionell gespalten war – auch hier trug die katholische Seite schließlich den Sieg davon, da die evangelischen Reichsstände wie im Kölner Fall ihren Glaubensverwandten nur verbal unterstützten<sup>34</sup>.

Aktive evangelische Konfessionspolitik betrieb lediglich die Pfalz<sup>35</sup>. Als Erzbischof Salentin von Köln, der Vorgänger Gebhards, beabsichtigte, sein Amt aufzugeben, um zu heiraten, bot Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz ihm 1573 eine seiner Töchter als Ehefrau an und riet ihm drei Jahre später, als verheirateter Administrator im Besitz des Hochstifts zu bleiben und nach dem Vorbild von Magdeburg die Reformation einzuführen. Für diesen Fall versprach die Kurpfalz militärische Hilfe. Dem Speyerer Bischof Marquard von Hattstein hatte Friedrich III. schon in den sechziger Jahren eine seiner Töchter zur Ehe angetragen, um auf diese Weise den Weg zu einer Pfälzer Sekundogenitur in Speyer zu bahnen. 1574 stellte derselbe Kurfürst dem Mainzer Erzbischof Da-

33 Vgl. dazu Josef LEEB, Der Magdeburger Sessionsstreit von 1582: Voraussetzungen, Problematik und Konsequenzen für Reichstag und Reichskammergericht, Wetzlar 2000.

34 Zu den Krisen in Köln und Straßburg vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 287–297. Zu Köln vgl. auch Axel GOTTHARD, Macht hab ehr, einen bischof abzusetzen. Neue Überlegungen zum Kölner Krieg, in: ZSRG.K 113, 1996, 270–325.

35 Zum Folgenden vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 289f., 304f., 319.

niel Brendel von Homburg den Schutz der weltlichen Kurfürsten in Aussicht, wenn er sich zu Übertritt, Heirat und Säkularisation des Erzstifts entschliesse. Die Kurpfalz geriet in diesen Jahrzehnten nicht grundlos in den Verdacht, die Reichskirche in ihrer bisherigen Gestalt beseitigen zu wollen, so dass August von Sachsen schon Ende 1569 seinen Pfälzer Kollegen warnte, sich auf die Seite derer zu schlagen, *die [...] die Stifter zerreißen möchten*. Dass die Pfalz es in der Tat mindestens auf eine schleichende Inkorporation geistlichen Reichsbesitzes anlegte, lässt sich aus der Reaktion eines Pfälzer Rates auf derartige Warnungen ablesen: *Die pfaffen besorgen, man nem ire herlichkeit und bauchspeis. Sachsen und Hessen haben gleichwol gut darzu reden. Sie haben ire gefressen und schon verdauet*<sup>36</sup>.

Für beide Konfessionen schien sich im Dreißigjährigen Krieg noch einmal ein Möglichkeitsmoment zu ergeben, die kirchliche Landkarte des Reiches neu zu zeichnen und den Status der Reichskirche zu verändern<sup>37</sup>. Dabei war dank des Kriegsglücks zunächst der Kaiser in der Vorhand. Mit dem Restitutionsedikt von 1629 wollte er das immediate und das mediate Kirchengut auf den Stand von 1552 zurückführen<sup>38</sup>. Formal gab sich das Edikt als authentische Auslegung des Religionsfriedens; vorausgegangen war ein Votum der katholischen Teilnehmer des Kurfürstentags von Mühlhausen 1627, das den Kaiser aufforderte, das entfremdete Kirchengut zurückzunehmen. In Süddeutschland traf das Restitutionsedikt vor allem Württemberg, wo die 1534/35 eingezogenen umfangreichen Klosterbesitzungen während des Interims an die alten Konvente hatten zurückgegeben werden müssen und die Interimsfolgen erst durch die Klosterordnung von 1556 rückgängig gemacht worden waren. Ferdinand II. berief sich nun bei der Durchführung des Restitutionsedikts auf den Rechtsstatus von 1548. In Württemberg wurden wie in Nord- und Mitteldeutschland kaiserliche Restitutionskommissare eingesetzt, denen ein summarisches Vorgehen vorgeschrieben war. Die Beweislast für den Besitz 1552 fiel in jedem Fall dem evangelischen Inhaber zu. *Catholische Stände regulam pro se haben*; dem Gegenteil obliegt daher, *seine Exceptionem in continenti darzuthun und zue beweisen*<sup>39</sup>.

Angesichts der militärischen Dominanz der kaiserlichen Partei wagten die evangelischen Domkapitel entweder keinen Widerstand oder über ihr Wahlrecht wurde hinweggegangen, ebenso über die Rechte der evangelischen Amtsinhaber, die mangels päpstlicher Konfirmation und kaiserlicher Regalienleihe als »intrusi« galten. Das Halberstädter Kapitel wählte bereits 1627 den noch minderjährigen Kaisersohn Erzherzog Leopold Wilhelm zum Bischof, in Magdeburg ließ der Kaiser seinen Sohn durch die römische Kurie zum Erzbischof providieren und kassierte das Wahlrecht der evangelischen Domherren. Die Hochstifte Schwerin und Verden räumte der dänische König im Frieden von Lübeck 1629; in Verden setzte der Papst den Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg 1630 als Bischof ein, ebenso in Minden. Der Erzherzog erhielt

36 Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken Bd. 1, hg. v. Friedrich von BEZOLD, München 1882, 66, Anm. 1.

37 Zum Folgenden vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 325–345.

38 Vgl. Heike STRÖLE-BÜHLER, Das Restitutionsedikt von 1629 im Spannungsfeld zwischen Augsburger Religionsfrieden 1555 und dem Westfälischen Frieden 1648, Regensburg 1991. – Michael FRISCH, Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629, Tübingen 1993 (mit Textabdruck). – Martin HECKEL, Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629 – eine verlorene Alternative zur Reichskirchenverfassung, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift Karl Kroeschell hg. v. Gerhard KÖBLER u.a., München 1997, 355–376.

39 Zit. nach FRISCH, Restitutionsedikt (wie Anm. 38), 146 (Anweisung Ferdinands II. an die kaiserlichen Kommissare, 23. August 1629).

1628 von der Kurie zusätzlich zu Magdeburg auch noch die Koadjutorie von Bremen, das Hochstift Schwerin fiel mit dem Herzogtum Mecklenburg an Wallenstein. In Halberberg und Brandenburg vergab Ferdinand II. 1630 die Dompropsteien an Katholiken.

Ein Protest des Leipziger Konvents der evangelischen Stände (Februar–April 1631) blieb am Kaiserhof zwar völlig unbeachtet, das Restitutionswerk brach aber sofort zusammen, als Schweden in den Krieg eintrat, die geistlichen Territorien Nord- und Mitteleuropas besetzte und die Rekatholisierung rückgängig machte. Seinerseits belohnte nun Schweden seine bisherigen Parteigänger und warb neue durch ausgedehnte Säkularisationen, die die Reichskirche im bisher ungefährteten Süden nachhaltig zu gefährden drohten. Magdeburg und Halberstadt wurden 1633 an den schwedischen Großschatzmeister für Deutschland, Graf Karl Christoph von Brandenstein, verkauft, Minden und Hildesheim gingen an welfische Prinzen. Das Mainzer Eichsfeld erhielt der schwedische General Bernhard von Sachsen-Weimar, Osnabrück und Verden der illegitime Sohn Gustav Adolfs, Graf Gustav Gustavson<sup>40</sup>. Dem Landgrafen von Hessen-Kassel wurden Paderborn, die Abteien Corvey und Fulda sowie Teile von Münster und Köln zugesprochen. Würzburg nahm Gustav Adolf als »Herzog von Franken« zunächst selbst in Besitz, 1633 ging das Hochstift zusammen mit Bamberg an Bernhard von Sachsen-Weimar. In Mainz wurde die schwedische Zentralverwaltung für die Regierung »im Kurfürstentum Mainz, dem Bistum Worms und reservierten Orte in Franken« eingerichtet. Auch noch gar nicht eroberte Hochstifte wie Eichstätt, Augsburg und Konstanz wurden verteilt, zahlreiche Reichs- und Mediatsklöster als Dotation vergeben oder verkauft. Die Reichsstädte, die auf schwedische Seite übertraten, erhielten häufig die Rechte und Einkünfte von katholischen Institutionen, die im Weichbild der Stadt noch bestanden. Bis 1635 gab es mehr als 250 solcher Schenkungen. Allerdings machte der Zusammenbruch der schwedischen Vorherrschaft nach der Niederlage von Nördlingen 1634 den Weg frei für die Wiederherstellung der Reichskirche südlich des Mains und in Westdeutschland.

Im Prager Frieden mit Kursachsen und dessen Anhängern suchte Ferdinand II. 1635 möglichst viel vom Restitutionsedikt zu retten, ohne dass dessen Text im Friedensvertrag erwähnt worden wäre<sup>41</sup>. Für landsässiges Kirchengut wurde erneut 1552 als Normaljahr angesetzt; da sich der Frieden nicht auf Württemberg erstreckte, blieb es für dessen reiche Landesklöster beim Restitutionsedikt. Für immediates Kirchengut, das bis 1552/1555 eingezogen worden war, und für seither der alten Kirche entfremdetes Gut galt unabhängig von seiner Rechtsqualität als Normaltag der 12. November 1627 (Votum des Mühlhausener Kurfürstentages); auch der konfessionelle Status der Territorien war auf diesen Normaltag zurückzuführen. Für Sessionen auf dem Reichstag blieb dagegen die bisherige Regelung bestehen, d.h. die evangelisch gewordenen Hochstifte waren weiterhin nicht vertreten. Die Normaltagsregelung sollte aber nur für vierzig Jahre in Kraft bleiben. Innerhalb dieser Frist sollte versucht werden, durch Verhandlungen zu einer endgültigen Übereinkunft zu gelangen; blieb der Erfolg aus, konnte anschließend jede Partei den Rechtsweg einschlagen. Die kursächsischen Diplomaten hatten in

40 Dagegen bot der Kaiser dem dänischen König Christian IV. 1631 die Hochstifte Bremen, Verden und Schwerin an, wenn sich Dänemark am Krieg gegen Schweden beteiligte; vgl. WOLGAST, Hochstift (wie Anm. 11), 335. Zu Erfurt vgl. Dieter STIEVERMANN, Erfurt in der schwedischen Deutschlandpolitik 1631–1650, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 57, NF Bd. 4, 1996, 35–68.

41 Textabdruck vgl. bei: Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651. Teil II Bd. 10/4, hg. v. Kathrin BIERATHER, München/Wien 1997, 1606–1631; vgl. FRISCH, Restitutionsedikt (wie Anm. 38), 170–176. – SCHNEIDER, Ius Reformandi (wie Anm. 7), 323f.

den Prager Verhandlungen das für die Evangelischen sehr viel günstigere Normaljahr 1620 gefordert, gaben sich dann aber mit einer speziell für Sachsen geltenden Regelung zufrieden: 1620 als Normaljahr nur für sächsisches Kirchengut einschließlich der drei Landesbistümer, und als Erstreckungszeitraum fünfzig Jahre<sup>42</sup>.

War bis 1648 kein Hochstift seines besonderen Verfassungscharakters als Wahlfürstentum oder seiner – und sei es nominellen – Selbständigkeit beraubt worden (mit Ausnahme des Deutschordenslandes in Preußen und des Hochstifts Utrecht), wenn auch nicht wenige die Konfession gewechselt hatten, so änderte sich dies mit dem Westfälischen Frieden grundlegend. Restitutionsedikt und Prager Frieden wurden ebenso wie das Interim im Text des Friedens von 1648 ausdrücklich aufgehoben (IPO Art. XVII § 3). Jetzt erfolgte eine wirkliche Säkularisation im Sinne einer Umwandlung von Hochstiften in weltliche Territorien und ihrer Eingliederung in einen neuen Souveränitätsverband unter Verlust von Autonomie und selbständiger Reichsstellung. Das gilt auch dann, wenn der neue Besitzer weiterhin die bisherige Reichstagsstimme des verschwundenen Hochstifts führte.

Seit 1646 gaben die kaiserlichen Diplomaten beim Westfälischen Friedenskongress die evangelischen Hochstifte verloren. Gedeckt durch Gutachten seiner Theologen bot Ferdinand III. in seiner Instruktion vom 27. Februar 1646 als Normaltag wie beim Prager Frieden den 12. November 1627 an, allerdings jetzt mit einem Erstreckungszeitraum bis zur friedlichen Religionseinigung<sup>43</sup>. Er verlangte aber die Aufrechterhaltung des freien Wahlrechts der Kapitel, um die Selbständigkeit der Hochstifte zu bewahren. Der Titel des evangelischen Amtsinhabers sollte lauten: »Postulierter oder Elegierter zum Erz- oder Bistum NN.« Für die Regelung der Mediatgüterfrage sollte das gleiche Normaljahr und dieselbe Frist gelten. Die Evangelischen beharrten dagegen auf 1618 als Normaljahr für beide Arten von Kirchengut, waren dagegen bereit, den geistlichen Charakter der evangelischen Hochstifte zu garantieren. Der Kaiser sollte sogar das Recht der *preces primariae* haben, wenn er sich verpflichtete, nur evangelische Personen zu präsentieren. Den evangelischen Amtsinhabern war die Session auf den Reichstagen zu gewähren. Die Evangelischen forderten ferner den Verzicht auf den Geistlichen Vorbehalt, so dass ein geistlicher Fürst das Recht erhielt, mit Zustimmung des Kapitels sein Hochstift zu reformieren.

Schließlich gab der Kaiser nach, um den Religionsbann wenigstens für seine Erblande zu sichern<sup>44</sup>. Die »Endliche kaiserliche Erklärung« vom Ende des Jahres 1646 bot als Normaljahr 1624 an; für Mediatgut sollte dieses Datum allerdings nicht gelten, wenn das Kirchengut außerhalb des Territoriums lag – das war in kaiserlicher Sicht bei den württembergischen Landesklöstern der Fall. Als Immediatgut, das bei dem neuen Normaljahr in evangelische Hände kam, nannte die Erklärung die Erzstifte Bremen und Magdeburg, die Hochstifte Verden, Halberstadt, Meißen, Naumburg, Merseburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Lübeck, Cammin, Schwerin und Ratzeburg, nicht dagegen Minden oder Osnabrück, ferner die Reichsabteien Quedlinburg, Hersfeld, Saalfeld, Walkenried, Herford und Gernrode.

Im Friedensvertrag (im Folgenden nach dem Osnabrücker Instrument zitiert)<sup>45</sup> wurde als Normaltag der 1. Januar 1624 für den rechtlichen und den tatsächlichen Be-

42 Vgl. BIERTHER, Politik (wie Anm. 41), 1640–1644 (Rezess betr. das kursächsische Kirchengut).

43 Vgl. Acta Pacis Westphalicae (künftig: APW) Ser. II A Bd. 3, Münster 1985, 279–311 (zum Titel vgl. 309, 13f.). Zu den Verhandlungen vgl. Fritz DICKMANN, Der Westfälische Friede, Münster 1992. – SCHNEIDER, Ius Reformandi (wie Anm. 7), 325–410.

44 Vgl. SCHNEIDER, Ius Reformandi (wie Anm. 7), 358f. – DICKMANN, Friede (wie Anm. 43), 362.

45 Neueste textkritische Ausgabe vgl. APW Ser. III Abt. B Bd. 1/I, Münster 1998.

sitzstand des mediaten Kirchenguts festgelegt (*restitutio in ecclesiasticis*; Art. V § 25/26), die württembergischen Klöster waren jetzt ausdrücklich einbezogen. Für die Kurpfalz galt die Fristsetzung *ante motus Bohemicos*, also 1618 (Art IV § 6). Das Normaljahr 1624 sollte auch für das reichsunmittelbare Kirchengut gelten. Bei Konversion eines katholischen oder evangelischen Amtsinhabers sollte er sein Amt aufgeben, die Neuwahl durfte nur auf einen Angehörigen derselben Konfession fallen – damit war der Geistliche Vorbehalt auf beide Konfessionen erstreckt. Die *Electi* hatten sich mittels Wahlkapitulationen zu verpflichten, ihre Stellung nicht erblich zu machen, sondern das Wahlrecht der Kapitel zu respektieren (Art. V §§ 15-17). Evangelische Amtsinhaber mussten vom Kaiser ohne Widerrede binnen Jahresfrist mit den Temporalien belehnt werden, hatten aber die anderthalbfache Taxe eines katholischen Amtsinhabers zu entrichten (Art. V § 21). Sie führten den Titel *Electus aut postulatus in archiepiscopum, episcopum, abbatem, praepositum* (Art. V § 22). Auf dem Reichstag wurde für sie eine Querbank zwischen weltlichen und geistlichen Fürsten eingerichtet.

Dieser Detailgenauigkeit kontrastiert der Umstand, dass die ausführlichen Bestimmungen nur noch auf das evangelische Hochstift Lübeck zuträfen sowie auf Osnabrück, wenn im Alternat ein evangelischer Prinz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg als *Episcopus Augustanae Confessionis addictus* das Hochstift innehatte (Art. XIII § 1 u. 8). Alle anderen, der alten Kirche entfremdeten Hochstifte fielen unter Sonderregelungen im Zusammenhang mit den Entschädigungen. Die sächsischen und brandenburgischen Landesbistümer wurden im Friedensvertrag nicht einmal mehr erwähnt.

Erstmals diente die Reichskirche 1648 als »politische Brandsalbe«<sup>46</sup>. Die zur Disposition stehenden Hochstifte wurden aber unterschiedlich behandelt. Als einziges wurde das pommersche Hochstift Cammin als selbständiger Reichsstand aufgehoben, indem der Friedensvertrag Brandenburg ermächtigte, das Hochstift dem Territorium Hinterpommern *adiungere seu incorporare* (Art. XI § 5); im Widerspruch dazu wurde es aber weiterhin in der Reichsmatrikel geführt<sup>47</sup>. Schweden und Brandenburg durften die Domherrenstellen nach Ableben der gegenwärtigen Inhaber einziehen (Art. X § 4; XI § 5)<sup>48</sup>. Dasselbe Recht erhielten die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin für die Kapitel der ihnen zugesprochenen Hochstifte Schwerin und Ratzeburg. In den übrigen als Entschädigung dienenden Hochstiften verloren die Kapitel zwar ausdrücklich ihr Wahl- und Mitregierungsrecht, blieben aber bestehen; in Magdeburg, Halberstadt und Minden durfte Brandenburg allerdings ein Viertel der Stellen einziehen. Überall protestierten die Kapitel gegen die Regelungen des Westfälischen Friedens, wenn auch vergeblich. Die Bestandsgarantie der Kapitel erlosch erst 1803.

Die Hochstifte, die an weltliche Fürsten übergingen, wurden im IPW ausdrücklich säkularisiert, d.h. ihres geistlichen Charakters entkleidet und mit neuen verfassungsrechtlichen Bezeichnungen versehen. So erhielt die Krone Schweden das Erzstift Bremen und das Hochstift Verden, wenn auch mit Beibehaltung der Kapitel<sup>49</sup>, *titulo duca-*

46 Mehrfach von Heribert Raab ohne Quellennachweis benutzte Formulierung, so in: StL 4, 71988, 991.

47 Etwa in der Usualmatrikel des Reichskammergerichts von 1745; vgl. Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung Bd. 2, hg. v. Karl ZEUMER, Tübingen 21913, ND 1987, 500–505.

48 Allerdings verpflichtete sich Brandenburg gegenüber Schweden (1653) und den pommerschen Landständen (1689), das Kapitel bestehen zu lassen, so dass es erst 1811 aufgehoben wurde. Vgl. Johannes HECKEL, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens, Stuttgart 1924, 90f., 291.

49 Die Kapitel wurden von Schweden dennoch 1650 aufgelöst.

tus mit den bisherigen Wappen (Art. X § 7). Sie blieben Reichslehen<sup>50</sup>. Für die an Brandenburg abgetretenen Erz- und Hochstifte Magdeburg, Halberstadt und Minden führten der Kurfürst und alle Markgrafen des Hauses hinfort den Titel *duces Magdeburgenses et principes Halberstadiensis et Mindenses* (Art. XI § 11). Eine Inkorporationsformel wie bei Cammin fehlte; es hieß im Vertrag nur, dass das Erzbistum und die Bistümer verbleiben sollten *haereditario et immutabili iure apud dominum electorem atque domum Brandenburgicam [...] in perpetuum plane ut de reliquis terris ipsorum haereditariis iuris est*. Die Mecklenburger Herzöge erhielten die Hochstifte Schwerin und Ratzeburg als *principatus* (Art. XII § 1). Die Reichsabtei Hersfeld fiel an Hessen-Kassel, das aber, *quoties casus evenerit*, die Investitur dafür vom Kaiser einholen musste (Art. XV § 2) – eine einfache Einverleibung in die Landgrafschaft war mithin ausgeschlossen, im Gegensatz zum Kloster Walkenried, das ohne jede Bedingung an Braunschweig-Lüneburg fiel (Art. XIII § 9), aber wie Hersfeld weiterhin in der Reichsmatrikel geführt wurde.

Eine besondere Schwierigkeit bot der Abtretungsmodus für die Hochstifte Metz, Toul und Verdun in den Verhandlungen mit Frankreich<sup>51</sup>. Die französischen Politiker verstanden unter *episcopatus* die Diözesen, in denen alle Reichs- und kaiserlichen Rechte an das Königreich überzugehen hatten, während die kaiserlichen Unterhändler nur den Hochstiftsbesitz berücksichtigt wissen wollten. Im Friedensvertrag half man sich mit einer dissimulierenden Formulierung: *Episcopatus [...] eorumque episcopatum districtus* (IPM § 70)<sup>52</sup>.

Der Westfälische Frieden öffnete nicht das Tor zu einem Ausverkauf der Reichskirche, bahnte nicht einen Weg, der determinativ im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 endete. Im Gegensatz zu später wurde 1648 von katholischer Seite nichts aufgegeben, was nicht schon seit langem verloren war. Kein einziges im katholisch-kirchenrechtlichen Sinn intaktes Hochstift war 1648 geopfert worden. Der Begriff Säkularisation tauchte im *Instrumentum Pacis Westphalicae* nicht auf<sup>53</sup>. Dennoch fand er in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunehmend Eingang in die Rechtssprache, etwa *saecularisatio bonorum ecclesiasticorum* (1674) – der Alternativbegriff *profanatio* setzte sich nicht durch.

Der Westfälische Frieden reduzierte den Anspruchsbestand der Reichskirche, rettete aber ihren Ist-Bestand<sup>54</sup>. Allerdings blieben für einzelne Glieder der Reichskirche auch in Zukunft Gefährdungen nicht aus. Das Hochstift Hildesheim lag als anderskonfessionelle Enklave inmitten der evangelischen Welfengebiete, das Hochstift Osnabrück war durch das Alternat immer wieder bedroht. Auf Worms und Speyer orientierte sich in

50 Für das neue Herzogtum Bremen erhielt Schweden den fünften Sitz auf der weltlichen Bank, die Stimme für Verden wurde in der bisherigen Reihenfolge abgegeben; vgl. IPO Art. X § 9.

51 Vgl. DICKMANN, Friede (wie Anm. 43), 418–421.

52 Die Zession des Reiches für das Elsass und die drei Bistümer vgl. APW Ser. III B Bd. 1/I, 77–82.

53 Angeblich wurde das Wort »säkularisieren« 1646 zuerst von den französischen Gesandten in Münster verwendet; vgl. Hans-Wolfgang STRÄTZ, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 5, 798–800. Zur Übernahme in die Rechtssprache vgl. ebd., 800f.

54 Zur Reichskirche nach 1648 vgl. zusammenfassend Heribert Raab, in: HKG V, 152–180, 477–507, 533–554; vgl. ferner Ludwig HÜTTL, *Geistlicher Fürst und geistliche Fürstentümer in Barock und Rokoko. Ein Beitrag zur Strukturanalyse von Gesellschaft, Herrschaft, Politik und Kultur des alten Reiches*, in: ZBLG 37, 1974, 3–48. – Hans Erich FEINE, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803*, Stuttgart 1921. Zu den Gefährdungen der Reichskirche nach 1648 vgl. die Übersicht bei Heribert RAAB, *Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse im Vorfeld der Säkularisation*, in: *Säkularisierung und Säkularisation vor 1800*, hg. v. Anton RAUSCHER, München u.a. 1976, 9–41.

Fortführung früherer Traditionen die Pfälzer Expansionspolitik. Um die Hochstifte zu gewinnen, war Karl Ludwig von der Pfalz angeblich sogar zur Konversion bereit; ebenso stellte Ernst August von Hannover als Preis für die Überlassung von Hildesheim und Osnabrück 1677 seinen Übertritt in Aussicht. Beides war nicht ernst gemeint, so wie auch die katholische Kirche nicht bereit sein konnte, für eine bloße Fürstenkonversion dauerhaft auf Besitz zu verzichten. Insgesamt war aber im Reich des 17. und 18. Jahrhunderts auch bei den mächtigen Fürsten das Rechtsbewusstsein und der Verfassungsrpekt und ebenso das Bewusstsein der Machtbalance im Reich so groß, dass keine ernsthafte Säkularisationsanstrengung unternommen wurde. Die gefährdeten Hochstifte festigten zudem ihre Position durch Personalunionen innerhalb der Reichskirche.

An mehr oder weniger elaborierten Säkularisationsplänen fehlte es im 17. und 18. Jahrhundert gleichwohl nicht – sie erstreckten sich im allgemeinen auf einzelne Territorialkomplexe, vor allem in Nordwestdeutschland (Münster, Paderborn, Osnabrück, Hildesheim), und zielten üblicherweise nicht auf eine völlige Vernichtung der Reichskirche. Zudem waren derartige Programme meistens Bestandteil von Vorschlägen zur Reichs- und Kirchenreform.

Der konvertierte Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, Gesprächs- und Korrespondenzpartner von Leibniz, ließ 1656 in kleiner Auflage privat einen Traktat *Der so wahrhaftige als ganz aufrichtig und diskret gesinnte Catholische* drucken, in dem er für den Verzicht von Papst und Bischöfen auf ihre weltliche Macht eintrat<sup>55</sup>. Sein Ideal war die arme Kirche der Apostelzeit. Im Reich sollte kein Erzbischof über mehr als 5.000 Gulden, kein Bischof über mehr als 4.000 Gulden Jahreseinnahme verfügen. Das Reichskirchengut war dem Kaiser zu übertragen, der daraus eine für ihn reservierte weitere Kurwürde errichten sollte. Spätere Pläne des Landgrafen verbanden Säkularisation, Kirchenreform und Konversion: Wenn Hessen-Kassel, Württemberg und Kur-sachsen sich einer reformierten katholischen Kirche anschlossen, sollten die drei geistlichen Kurerzstifte unter sie aufgeteilt werden; Bamberg und Würzburg konnten zu einem neuen Kurstaat vereinigt und Würzburg zur Residenz des Kaisers gemacht werden. Aus dem Reichskirchengut, sofern es nicht für den Unterhalt der neu zu schaffenden Bistümer und Erzbistümer benötigt wurde, sollten kräftige Mittelstaaten geschaffen werden; ein weiterer Teil war für Bildungsaufgaben, Sozialfürsorge und Loskauf von Gefangenen zu verwenden.

In seiner unter Pseudonym 1667 erschienenen Abhandlung *De Statu Imperii Germanici* bedauerte Samuel von Pufendorf, dass im 16. Jahrhundert keine Totalsäkularisation durchgeführt worden war<sup>56</sup>. Aus Rücksicht auf seine anderen Staaten hatte Karl V. es nach Pufendorfs Ansicht nicht gewagt, dem Beispiel der evangelischen Fürsten und Städte zu folgen und *ex bonis sacris* den Reichsfiskus aufzufüllen. Andererseits sah Pufendorf durchaus die Schwierigkeit, bei Aufteilung des Hochstiftsbesitzes auf Kaiser und Fürsten die Reichsstabilität aufrechtzuerhalten. Er trat deshalb für die Erhaltung der Reichskirche ein, wenn es in seiner Sicht auch wünschenswert gewesen wäre, die Kölner Versuche im vergangenen Jahrhundert hätten zum Erfolg geführt und andere Bischöfe hätten es ihnen gleichgetan. Damals wäre es möglich gewesen *episcopatus illos in principatus haereditarios convertere*<sup>57</sup>.

55 Vgl. dazu RAAB, *Entwicklungen* (wie Anm. 54), 15–17 (mit weiterer Literatur).

56 Vgl. Severinus de MONZAMBANO (Samuel von Pufendorf), *De Statu Imperii Germanici*, hg. v. Fritz SALOMON, Weimar 1910. Vgl. Wolfgang BURGDOFF, *Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806*, Mainz 1998, 71f.

57 MONZAMBANO, *De Statu* (wie Anm. 56), 155, 6–12 (cap. VIII § 7); 163, 6–14 (cap. VIII § 10).

Eine ad hoc-Säkularisation aus aktuellem Anlass schlug der unter dem Pseudonym Bonfidio Tuiskon schreibende unbekannte Verfasser eines Traktats im Jahre 1673 vor. Er trat für den Reichskrieg gegen Frankreich ein und wollte zu diesem Zweck die mit Frankreich verbündeten Erz- und Hochstifte Köln und Münster an Brandenburg, Hessen und Hannover als Entschädigung für ihre Kriegsbeteiligung geben<sup>58</sup>.

Auch spätere Vorschläge reagierten vor allem auf aktuelle politische Konstellationen. Während des Friedenskongresses in Nimwegen versuchte der päpstliche Nuntius Luigi Bevilaqua 1672, die Säkularisationsergebnisse des Westfälischen Friedens auf Kosten Schwedens teilweise zu revidieren. Verden sollte an Hannover fallen, das dafür auf das Osnabrücker Alternat zu verzichten hatte. Gegen die Zuschreibung des übrigen schwedischen Besitzes im Reich, also vor allem Vorpommerns und Bremens, sollte Brandenburg Magdeburg, Halberstadt und Minden an die Reichskirche zurückgeben. Da Frankreich jedoch auf der Wiederherstellung der schwedischen Machtstellung beharrte, wurden die Pläne Makulatur, obwohl Ernst August von Hannover als Ersatz für seine Kriegskosten und für die Rückgabe der von seinen Truppen eroberten Herzogtümer Bremen und Verden die Säkularisation von Hildesheim und Osnabrück verlangte<sup>59</sup>.

Im Vorfeld des Pfälzer Erbfolgekriegs bemühte sich Ludwig XIV. 1685/86, den Konflikt um Lothringen dadurch zu entschärfen, dass Herzog Karl V. auf sein Territorium verzichtete und dafür die zu säkularisierenden Hochstifte Münster, Paderborn und Hildesheim oder aber Würzburg, Bamberg und Eichstätt erhielt<sup>60</sup>. Während des Spanischen Erbfolgekriegs waren Hochstifte in ihrer Existenz dadurch bedroht, dass die bayerischen Wittelsbacher auf die französische Seite übergetreten waren und Joseph Clemens nicht nur Erzbischof von Köln war, sondern zugleich die Hochstifte Regensburg, Freising, Lüttich und Hildesheim innehatte. 1706 wurde er in die Reichsacht erklärt, so dass Hannover erneut die Säkularisation Hildesheims anstrebte und als Preis den Verzicht auf das Osnabrücker Alternat anbot. Der Utrecht-Badener Frieden beendete auch diesen Versuch<sup>61</sup>.

Im Zusammenhang bestimmter politischer Konstellationen wurde die Säkularisationsfrage auch im 18. Jahrhundert gelegentlich wieder akut. Um die materielle Basis des Wittelsbacher Kaisers zu vergrößern, schlug der preußische Minister von Podewils Anfang 1743 in einer Denkschrift vor, Karl VII. die Hochstifte Passau, Augsburg und Regensburg zu überlassen, dazu die Reichsstädte Augsburg, Ulm und Regensburg<sup>62</sup>. In einer Randglosse notierte Friedrich der Große: *Ajoutez-y Salzbourg*<sup>63</sup>. Über die Seemächte ließ Preußen den Plan an den Kaiser gelangen, der seinerseits zusätzlich die Hochstifte Eichstätt und Freising im Blick hatte, sich dann aber als frommer Katholik von dem Ganzen distanzierte. Als Preis für seine Unterstützung forderte Hessen-Kassel 1744 in Verhandlungen mit Karl VII. und Preußen die Einziehung des Hochstifts Paderborn und der Reichsabteien Fulda und Corvey, um den alten hessischen Expansionsplan nach

58 Vgl. BURGDORF, Reichskonstitution (wie Anm. 56), 86, Anm. 177.

59 Vgl. RAAB, Entwicklungen (wie Anm. 54), 21f.

60 Vgl. Heinrich Ritter von SRBIK, Wien und Versailles 1692–1697. Zur Geschichte von Straßburg, Elsaß und Lothringen, München 1944, 202f.

61 Vgl. RAAB, Entwicklungen (wie Anm. 54), 25f.

62 Vgl. Peter BAUMGART, Säkularisierungspläne König Friedrichs II. von Preußen. Zu einem kontroversen Thema der Preußenhistoriographie, in: Säkularisationen in Ostmitteleuropa, hg. v. Joachim KÖHLER, Köln/Wien 1984, 59–69. Vgl. auch Harm KLUETING, in: Panorama der Fridericianischen Zeit, hg. v. Jürgen ZIEHMANN, Bremen 1985, 441–445.

63 Politische Correspondance Bd. 2, 329 Nr. 1060; vgl. zum Folgenden RAAB, Entwicklungen (wie Anm. 54), 27–36.

Norden zu verwirklichen. Die Habsburger nutzten derartige Pläne und Projekte in den folgenden Jahrzehnten, um sich den Hochstiften als Garantiemacht gegen die Säkularisationsvorstellungen Bayerns und der evangelischen Reichsstände zu empfehlen.

Der Siebenjährige Krieg bot nochmals Anlass zu Säkularisationsüberlegungen. Friedrich der Große schlug 1759 – nach Vorüberlegungen 1756/57 – vor, durch Säkularisationen in Nordwestdeutschland den Krieg zum Vorteil aller Kriegsparteien, insbesondere Preußens, zu beenden<sup>64</sup>. Kursachsen sollte die Niederlausitz an Preußen abtreten und dafür das Mainzer Territorium um Erfurt erhalten. Hannover war mit Osnabrück und Münster zu entschädigen, Preußen mit Hildesheim und dem polnischen Bistum Ermland. Wie weit dieser Plan, der Hannover mit dem ausgedehnten Hochstift Münster einen enormen Gebietszuwachs eingetragen hätte, ernstgemeint war, muss allerdings offen bleiben. An der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des Hochstifts Münster als einer Art Pufferstaat waren jedenfalls die Niederlande und Frankreich interessiert. Auch aus den nächsten Kriegsjahren sind Entschädigungspläne unterschiedlicher Provenienz bekannt, die auf Kosten hochstiftischer Territorien gingen. Aber selbst der gefährliche Moment des Todes von Clemens August von Köln, der zugleich Bischof in Münster, Hildesheim, Paderborn und Osnabrück war, im Februar 1761 ging vorüber, ohne dass die Reichskirche Schaden nahm, obwohl Preußen und Hannover die nordwestdeutschen Hochstifte besetzt hielten, um für die künftigen Friedensverhandlungen über Entschädigungsobjekte zu verfügen. Im Hubertusburger Frieden blieben sie aber unangetastet.

An der Peripherie der Reichskirche ergab sich zwanzig Jahre vor der großen Säkularisation eine Gelegenheit für Österreich, sein Territorium durch immediates Kirchengut zu arrondieren<sup>65</sup>. Ende 1781 bot der Trienter Bischof Peter Michael Vigil von Thun und Hohnstein Kaiser Joseph II. an, das Hochstift mit allen Rechten und Einkünften in die Grafschaft Tirol zu inkorporieren. Als Grund nannte er Schwierigkeiten mit dem Domkapitel, der Stadt und den Untertanen sowie den von Österreich bereits ausgeübten Rechten; dies mache es ihm unmöglich, *in linea justitiali oder politica, geschweigend in camerali* die nötigen Anordnungen zu treffen. Als Gegenleistung für die Abtretung beanspruchte er eine Jahresrente von 50.000 Gulden. Der vom Kaiser um Rat gefragte Staatskanzler Kaunitz riet dringend davon ab, auf das Angebot einzugehen. Der Bischof habe ohne Zustimmung des Kapitels und des Kaisers kein Recht, die Temporalien aufzugeben; außerdem würden alle geistlichen Reichsstände opponieren – *die Sache kann bey den Reichsständen schädliches Mißtrauen gegen E. Maj. und den Verdacht noch anderer Absichten auf die Erweiterung dero Länder veranlassen*. Was sollte mit der Trienter Stimme auf dem Reichstag geschehen, sollte sie erlöschen oder auf Österreich übertragen werden? Schließlich: Österreich besitze bereits jetzt die wichtigsten Hoheitsrechte in Trient. Auch finanziell stelle sich die Transaktion nach Kaunitz' Berechnungen als Verlustgeschäft dar. Der Reichsvizekanzler Colloredo verwies auf die Verpflichtungen des Kaisers, die sich aus dem Frieden von 1648 und aus der Wahlkapitulation ergaben. Joseph II. entschied daraufhin am 25. Februar 1782, auf das Trienter Angebot nicht einzugehen: *Glaube Ich, daß aus diesem ganzen Geschäft nicht viel wesentlicher Nutzen zu ziehen seyn wird*.

64 Vgl. Politische Correspondance Bd. 18, 612f. Nr. 11557. – Heribert RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit 1739–1812, Bd. 1, Freiburg u.a. 1962, 121–128, 155f.

65 Vgl. Hans VOLTELENI, Ein Antrag des Bischofs von Trient auf Säkularisierung und Einverleibung seines Fürstentums in die Grafschaft Tirol vom Jahre 1781/82; in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck, 16, 1936, 385–412 (Zitate ebd., 405, 407, 412). Zu Bischof von Thun vgl. GATZ, Bischöfe 1990, 513f.

Es könnte scheinen, als habe die Reichskirche ihrem Ende passiv entgegengewartet. Die Stichworte Febronianismus, Episkopalismus und Emser Punktation von 1786 bezeugen dagegen die Lebendigkeit und den Lebenswillen der Hochstifte. Die Existenz der Reichskirche war so lange gesichert, als Rechtsbewusstsein der Reichsstände, Einsatzbereitschaft des Kaisers und gegenseitige Blockade der an Säkularisationen Interessierten dominierten. Zwar schien vorstellbar, dass in reichsfernen und anderskonfessionell orientierten Regionen Hildesheim oder Osnabrück verloren gingen, aber zu einem Gesamtumsturz bedurfte es der massiven Einwirkung von außen. Selbst die Überlegungen des neuen österreichischen Außenministers Thugut von Anfang 1793 zur Stärkung der Westgrenze des Reiches gegen Frankreich sahen zwar tiefe Eingriffe in die Geographie der Reichskirche vor, nicht aber ihre Aufhebung<sup>66</sup>. Nach seinen Vorstellungen sollten Kurpfalz, Österreich und Preußen die Barriere im Westen übernehmen. Zu diesem Zweck war die Kurpfalz durch die rechtsrheinischen Teile von Mainz, Köln und Trier zu verstärken; Carl Theodor sollte dafür zugunsten Österreichs auf Bayern verzichten, von dem der nördliche Teil mit der Oberpfalz ebenso wie die seit 1791 preussischen Markgraftümer Ansbach und Bayreuth zur Entschädigung der am Rhein depossedierten geistlichen Kurfürsten dienen konnten. Preußen sollte neben der Festung Luxemburg einen Teil der an seine westfälischen Besitzungen anstoßenden Territorien erhalten – gemeint war offenbar Münster oder das zu Köln gehörende Herzogtum Westfalen. Selbst in diesem fortgeschrittenen Stadium der Säkularisationsdiskussion wurde mithin von kaiserlicher Seite nicht auf ein völliges Verschwinden der Reichskirche hingearbeitet.

Das Ende von 1803 war nicht 1648 präformiert und auch bis 1789 nicht determiniert. Erst der Geist und das Vorbild der Französischen Revolution, der Verlust der Reichsintegrität durch Abtretung des linken Rheinufers, die Selbstaufgabe der kaiserlichen Amtspflichten durch Franz II. und der nicht mehr durch Rechtsbewusstsein und Verfassungsrespekt in Zaum gehaltene Expansionswille der weltlichen Reichsstände führten zur Totalsäkularisation und damit zur Vernichtung der Reichskirche noch vor dem offiziellen Ende des Reiches.

66 Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 1786–1806, Bd. 2, Wiesbaden 1967, 251f.